

# Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 56 – Juli 2014**

## Wahlen zum UN-Fachausschuss

Im Rahmen der 7. Staatenkonferenz vom 10. - 12. Juni in New York (dort treffen sich jährlich alle Staaten, die die UN-BRK ratifiziert haben), fanden auch Neuwahlen zum Überwachungsausschuss statt: Theresia Degener, deren erste Amtszeit Ende Dezember 2014 ausläuft, ist am 10. Juni für eine erneute Amtsperiode (2015 -2018) in den UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt worden. Es gab 21 Kandidat\_innen für 9 Plätze. Theresia Degener erzielte mit 104 Stimmen das beste Wahlergebnis gefolgt Hyung Shik Kim mit 89 Stimmen. Theresia Degener: „Ich freue mich über das gute Wahlergebnis und auf eine zweite Amtsperiode im UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2015-2018. Ich gratuliere meinen Kollegen Hyung Shik Kim (Korea) Stig Langvad (Dänemark), Damjan Tacic (Serbien) zur Wiederwahl. Ich gratuliere Liang You (China), Jonas Ruskus, (Litauen), Carlos Parradoussan (Kolumbien) Coomaravel Pyaneandee (Mauritius) Danlami Umaru Basharu (Nigeria) zur Neuwahl und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Wie angekündigt werde ich mich in meiner zweiten Amtsperiode besonders dem Schutz der Rechte von behinderten Frauen und behinderten Kindern widmen.“ - Von den neun neu gewählten Ausschussmitgliedern ist Theresia Degener übrigens die einzige Frau, was nicht im Sinne des Art. 34 Abs. 4 UN-BRK ist.

Alle Infos zur Staatenkonferenz finden sich auf Englisch unter <http://www.un.org/disabilities/default.asp?navid=15&pid=1615>

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

Behindertenrechtskonvention .....	3
Fragenliste zum ersten Staatenbericht Deutschlands .....	3
Weitere Nachrichtenzur UN-BRK .....	8
Bildung .....	13
5 Jahre UN-Konvention: Genug geredet! .....	13
Gymnasium - Inklusionsfreie Zone? .....	14
Neues Kita-Gesetz in Brandenburg .....	15
"Inklusion – Die Zukunft der Bildung" .....	15
Neues von der Monitoringstelle + DIMR .....	19
Bilanz - Fünf Jahre UN-BRK .....	19
UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin .....	20
UN-Studie zur Bildung .....	20
Neues von der Antidiskriminierungsstelle .....	21
Banken und ihre Kundschaft bei rechtlicher Betreuung .....	21
Recht & Gesetz .....	22
Examensklausuren liegend diktieren .....	22
Weibernetz fordert Untersuchung in Sachen Sexualstrafrecht .....	22
Diskriminierende Kündigung aufgrund einer HIV-Infektion .....	24
Diskriminierung - tagtäglich .....	24
Easyjet wegen Rauswurf von Behinderten verurteilt .....	24
News zur Barrierefreiheit .....	25
Wichtiger Schritt für barrierefreie Informationen .....	25
Bundestag in Gebärdensprache .....	26
Barrierefreiheit wird Kriterium für Förderung von Museen .....	26
BITV und Gebärdensprache .....	27
Internationales .....	28
Europäische Union .....	28
Schweiz .....	29
Dies & Das .....	29
Wieder ein voller Erfolg – Demo am 5. Mai 2014 .....	29
Bundesteilhabegesetz .....	32
Rostock: Teilhabe- und Pflegereform gehören zusammen! .....	34
Neue Bücher .....	36
Anwaltsservice .....	37
Voll- und Fördermitglieder .....	40

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

# Behindertenrechtskonvention

## Fragenliste zum ersten Staatenbericht Deutschlands

Im 1. Pre-Sessional Meeting des CRPD-Ausschusses in der Zeit vom 14. - 17. April 2014 wurde die sogenannte "Fragenliste" ("List of Issues") für Deutschland verabschiedet. Am 14. April gab es deshalb eine einstündige Anhörung (private formal meeting) der BRK-Allianz in Genf mit der "Working Group" des Ausschusses geben. Eine kleine Delegation aus Mitgliedern der Koordinierungsgruppe (Dr. Sigrid Arnade, Claudia Tietz, Dr. Bettina Leonhard, H.- Günter Heiden sowie Joachim Busch als Selbstvertreter für Menschen mit Lernschwierigkeiten) ist zu diesem Termin nach Genf gereist. Im Rahmen dieser Reise gab es auch ein Treffen mit Diane Mulligan, der zuständigen Länderberichterstatterin für Deutschland. Ein Bericht dazu ist nachzulesen unter: <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/konvention.html>

Die Liste spricht ein weites Themenspektrum an und muss von der deutschen Regierung bis Ende August 2014 an den Ausschuss zurückgesendet werden. Die Monitoring-Stelle hat die Fragen ins Deutsche übersetzen lassen. Es gibt jedoch noch weitere Übersetzungen ins Deutsche: vom BMAS und vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages. Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat die Übersetzung der Monitoring-Stelle in einigen Punkten "schattenmäßig" anders übersetzt (vgl. nachstehend). Die Zivilgesellschaft in Form der BRK-Allianz plant, im Herbst eine Antwort auf die Positionierung der Bundesregierung zu verfassen und ebenfalls nach Genf zu senden.

## **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

### **Fragenliste im Zusammenhang mit dem ersten Staatenbericht Deutschlands**

*Die Grundlage dieser **Übersetzung der Fragenliste** im Zusammenhang mit der ersten Staatenberichtsprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beruht auf der Übersetzung der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Die Stellen, an denen diese Übersetzung verändert wurde, sind farblich und durch Streichungen oder Ergänzungen gekennzeichnet.*

Berlin, 6. Juni 2014

Dr. Sigrid Arnade, Vorstandsmitglied NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

---

## **A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1-4)**

### **A. Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4)**

1. Bitte übermitteln Sie für jedes der 16 Bundesländer Informationen über das Verständnis und die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

und ihre Aktionspläne zur Umsetzung, einschließlich darüber, wie den Menschenrechten der am stärksten marginalisierten Gruppen, zum Beispiel der in Einrichtungen lebenden Menschen, Rechnung getragen wird.

2. Bitte legen Sie dar, in welchem Umfang Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung und Überwachung nationaler Programme des Europäischen Sozialfonds beteiligt waren und in welchem Umfang diese Programme den Menschen mit Behinderungen zu gute kommen werden.

3. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass sowohl bestehende als auch neue Rechtsvorschriften das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten. Wie haben die Bundesregierung und die Länderregierungen ihre bestehende Gesetze und neue Gesetzentwürfe mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Einklang gebracht?

## **B. Spezifische Rechte**

### **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)**

4. Bitte legen Sie einen Zeitplan dafür vor, wann die Bundesregierung und die Länderregierungen das Recht auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen verwirklichen werden, unter anderem durch politische Programme, die die Versagung angemessener Vorkehrungen zu einem Diskriminierungstatbestand machen, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.

### **Zugänglichkeit Barrierefreiheit (Art. 9)**

5. Welches sind die Pläne des Vertragsstaats zur Ausweitung der rechtlichen Anforderungen, um den barrierefreien Zugang zu privaten Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, zu ermöglichen, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen?

### **Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)**

6. Bitte machen Sie aktuelle Angaben zu etwaigen Änderungen des bestehenden Betreuungssystems, einschließlich ausführlicher Erläuterungen zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine unterstützende Entscheidungsfindung einzuführen, wo gegenwärtig eine ersetzende Entscheidungsfindung praktiziert wird.

7. Bitte erläutern Sie, wie der Begriff „Einwilligungsvorbehalt“ (bei dem die betroffene Person die rechtliche Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, im eigenen Namen tätig zu sein, nur dann behält, wenn sie sich der Einwilligung des Betreuers unterstellt) mit Artikel 12 im Einklang steht.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

8. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über Verfahrensvorkehrungen und Verbesserungen der Zugänglichkeit bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, die den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen verbessern sollen.

9. Bitte stellen Sie klar, ob sowohl Bundes- als auch Landesgerichte den rechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterliegen.

10. Bitte übermitteln Sie Informationen darüber, ob Menschen mit Behinderungen, die in Sondereinrichtungen leben, Zugang zu Beschwerdemechanismen haben, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.

### **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)**

11. Paragraph 40 des Arzneimittelgesetzes gestattet es, dass Menschen mit eingeschränkter rechtlicher Handlungsfähigkeit, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, ohne ihre freiwillige und informierte Zustimmung zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht werden. Bitte erläutern Sie, inwiefern diese Praxis mit Artikel 15, Absatz 1 des Übereinkommens im Einklang steht.

### **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

12. Wie viele irreversible chirurgische Eingriffe wurden an intersexuellen Kindern vorgenommen, bevor sie ein Alter erreicht hatten, in dem sie in der Lage wären, eine freiwillige und informierte Zustimmung zu geben? Beabsichtigt der Vertragsstaat, diese Praxis zu beenden?

13. Bitte übermitteln Sie aktuelle Statistiken über Zwangssterilisierungen, d.h. Sterilisierungen, die ohne die freiwillige und informierte Zustimmung der Betroffenen vorgenommen wurden.

### **Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)**

14. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Zahl der Fälle, in denen seit Februar 2013 eine Zwangs- oder unfreiwillige Behandlung (ärztliche Zwangsmaßnahme) durchgeführt wurde, sowie über die Zahl der Fälle, in denen dies unter Berufung auf die neuen Rechtsvorschriften (Paragraph 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschah.

### **Unabhängige Lebensführung Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)**

15. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über Deinstitutionalisierung im Bereich Wohnen (einschließlich barrierefreier Infrastruktur) und psychiatrischer Krankenhäuser.

16. Bitte übermitteln Sie eine Aufschlüsselung der vergleichbaren Kosten für Menschen mit Behinderungen, die a) in einer Einrichtung leben, einschließlich der dort entstehenden Kosten (Mehrkostenvorbehalt), und die b) **unabhängig selbstbestimmt** in der Gemeinschaft leben.

### **Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)**

17. Bitte geben Sie an, welche Unterstützung Eltern, ob berufstätig oder nicht, für die Betreuung von Kinder mit Behinderungen erhalten, damit diese Kinder zu Hause bleiben können und nicht in einer Einrichtung leben müssen.

### **Bildung (Art. 24)**

18. Bitte übermitteln Sie die Inklusionsquoten (Prozent und Anzahl) von Kindern mit Behinderungen zwischen 2008 und 2014, aufgeschlüsselt nach Außenklassen und Integrationsklassen sowie nach Bundesland.

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um sicherzustellen, dass die Länder der Verpflichtung in Artikel 24 zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems nachkommen? Bitte übermitteln Sie, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen, Einzelheiten zu den entsprechenden Plänen der Länder, einschließlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln und Belegen für das Verständnis der rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben.

### **Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

20. Bitte teilen Sie angesichts des anhaltenden Anstiegs der Zahl der Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft **auf dem Sonderarbeitsmarkt der 700 Werkstätten für behinderte Menschen in den 700 abgesonderten Behindertenwerkstätten** beschäftigt sind, mit, durch welche Unterstützungsmaßnahmen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird, wie in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/5, 12. Juli 2011) und in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.

21. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Zahl der Arbeitsstätten, die die Bestimmungen zur Zugänglichkeit (Arbeitsstättenverordnung) umgesetzt haben, sowie die Zahl der Arbeitgeber, die entsprechend dieser Verordnung angemessene Vorkehrungen getroffen haben.

### **Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)**

22. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Menschen mit Behinderungen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie über die Veränderungen, die erforderlich sind, um alle Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an Wahlen zu befähigen.

## **C. Spezifische Verpflichtungen**

### **Daten und Statistiken (Art. 31)**

23. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen geplant sind, um in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen ein menschenrechtsbasiertes Indikatorensystem sowie ein umfassendes System zur Datenerhebung aufzubauen, das auch Kinder mit Behinderungen einbezieht, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/C/DEU/CO/3-4) empfohlen.

### Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

24. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über die Schritte, die ergriffen wurden, um den Umfang der im Rahmen der allgemeinen Programme und Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderungen unternommenen Maßnahmen sowie die Qualität und Wirkung der gezielt auf Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Programme und Projekte zu messen, einschließlich detaillierter Angaben über die Zuweisung von Haushaltsmitteln.

### Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

25. Welche Initiativen wurden ergriffen, um die umfassende Koordinierung der Arbeit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zwischen den 16 Ländern und mit der Bundesregierung auf individueller und kollektiver Ebene zu gewährleisten?

+++

**General Comments verabschiedet:** In der 11. Sitzung hat der UN-Fachausschuss auch die ersten "General Comments" ("Allgemeine Bemerkungen") zu den Artikeln 9 und 12 verabschiedet. Diese Comments sind wichtige Auslegungshilfen, wie ein Artikel zu verstehen ist. Das Deutsche Institut für Menschenrechte schreibt dazu: "Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Allgemeine Bemerkungen gibt es zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie Art und Umfang der menschenrechtlichen Verpflichtungen." Die Comments (derzeit noch nicht auf Deutsch, das BMAS will sie jedoch übersetzen lassen) gibt es unter:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

+++

**Individualbeschwerde aus Deutschland:** Auf seiner 11. Sitzung hat der Ausschuss außerdem die erste Individualbeschwerde aus Deutschland *Gröninger vs. Deutschland* (Nr. 2/2010, CRPD/C/11/D/2/2010) verhandelt. In ihrem 7. Bericht aus Genf schreibt Theresia Degener dazu: "Die Beschwerde thematisiert Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den Zugang zum offenen Arbeitsmarkt. Der deutschen Regierung wurde vorgeworfen, keine hinreichenden Integrationshilfen anzubieten, die die Einstellung von Menschen mit Behinderungen im privaten und öffentlichen Bereich effektiv befördern würden. Der Ausschuss stellte Verletzungen der Artikel 27 Absatz 1 (h) VN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) fest, in Verbindung mit Artikel 3 Absätze a, b, c und e (Allgemeine Grundsätze), Artikel 4 Absatz 1 (a) (Allgemeine Verpflichtungen) und Artikel 5 Absatz 1 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung)." Vgl. auch:

[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2f11%2fD%2f2%2f2010&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2f11%2fD%2f2%2f2010&Lang=en)

## Weitere Nachrichtenzur UN-BRK

### **Behindertenbeauftragte fordert, die UN-Behindertenrechtskonvention korrekt zu übersetzen**

Aus Anlass des fünften Jahrestages der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 26. März 2014 fordert die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, deren amtliche Übersetzung endlich zu korrigieren. In Briefen an Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier und die Fraktions- und Parteivorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien wirbt sie dafür, die Begriffe anzupassen. Die amtliche Übersetzung ins Deutsche enthält Ungenauigkeiten und Fehler. Beispiele sind der englische Begriff „inclusion“, der mit „Integration“ übersetzt wurde oder der Begriff „assistance“, im Deutschen mit „Hilfe“ übersetzt.

Verena Bentele: „Der fehlerhaften Übersetzung zum Trotz hat die Umsetzung der UN-BRK begonnen und die gesellschaftliche Entwicklung ist in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten. So wird der Begriff „Inklusion“ mittlerweile in allen Diskussionen und Berichten rund um die Belange von Menschen mit Behinderungen genutzt. Am Beispiel Bildung wird das besonders deutlich, hier wird der Begriff „integrativ“ nicht mehr im Zusammenhang mit der Beschulung behinderter Kinder verwendet. „Inklusion“ muss sich nun auch in der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wiederfinden. Wer Inklusion will, muss sie im Gesetz auch so nennen.“

Bereits bei der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention hatten Verbände behinderter Menschen und die damalige Beauftragte für die Belange behinderter Menschen Änderungen gefordert. Konkrete Vorschläge für eine inhaltlich korrekte Übersetzung wurden jedoch nicht aufgenommen.

Pressemitteilung vom 25. März 2014

+++

### **Veranstaltung: 5 Jahre UN-Konvention in Deutschland**

Anlässlich des bevorstehenden fünften Jahrestages der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland am 26. März fand eine Fachveranstaltung im Kleisthaus in Berlin statt. Zu der ganztägigen Konferenz am 17. März 2014 lud die Beauftragte der deutschen Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, gemeinsam mit der BRK-Allianz ein.

#### **Sind die Etappenziele erreicht?**

"Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein Grundstein für eine Gesellschaft, in der sich jeder beteiligen und entfalten und seinen Platz finden kann," so Verena Bentele anlässlich der Feier zum fünften Jahrestag der Ratifizierung der Konvention. Als mehrfache Paralympics-Siegerin betrachte sie die Umsetzung sportlich und stellte unter anderem Fragen wie "Sind die Etappenziele erreicht?" und "Wie sieht der Trainingsplan aus?" Bentele betonte auch, dass es viele Leuchttürme in der Umsetzung gebe, nach denen man Ausschau halten müsse.



## **Kommt deutsches Teilhabegesetz 2016?**

Das geplante Teilhabegesetz müsse laut Bentele den Paradigmenwechsel weg vom Fürsorgegedanken verwirklichen, es muss sichergestellt werden, dass die Einkommens- bzw. Vermögensgrenze falle und konkrete Ziele zur Änderung der Sozialgesetzbuch 12 vorliegen. Aufhorchen lies die Parlamentarische Staatssekretärin im Arbeits- und Sozialministerium, Annette Kramme, die im Laufe der Veranstaltung ein Teilhabegesetz für das Jahr 2016 angekündigt hat.

## **Inklusion als Menschenrecht**

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen "ist ein Meilenstein" hielt Christoph Strässer, Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe der deutschen Bundesregierung, fest und betonte, "dass Inklusion ein Grund- und Menschenrecht ist". Strässer meinte weiters, dass "Inklusion auch dadurch verwirklicht wird, dass Verwaltung, Regierung und Zivilgesellschaft zusammen arbeiten." Er ermutigte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter "zu insistieren" damit Menschenrechtspolitik Anregungen erhält. Abschließend bezog er sich auf den Spruch des chinesischen Philosophen Konfuzius "Jede Reise beginnt mit dem ersten Schritt". Es sei schon mehr als ein Schritt getan, aber es bleibe noch ein gutes Wegstück, so der Beauftragter für Menschenrechtspolitik der deutschen Bundesregierung.

## **Verwirklichung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Klaus Lachwitz, Präsident Inclusion International, ging auf die laufende Diskussion zur Verwirklichung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Artikel 12 der Konvention) - es liegt ein (millerweile verabschiedeter, HGH) Entwurf des UN-Fachausschusses in Genf zum Thema vor - ein: "Den Menschen soll nichts genommen, sondern gegeben werden: ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit." Lachwitz betonte die Notwendigkeit das Wahlrecht für alle Menschen uneingeschränkt sicherzustellen.

Lachwitz kritisierte die Deutsche Bundesregierung in diesem Zusammenhang scharf. Deren Stellungnahme zum Entwurf des UN-Fachausschusses sei "eine einzige Frechheit" gewesen, zeigte er sich verärgert und hob als Positivbeispiel Norwegen hervor. Dort habe man die Konvention konsequenter Weise mit einem Vorbehalt zu Artikel 12 ratifiziert, jedoch in der Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Intentionen der Bestimmung verstanden wurde. Vor allem die Notwendigkeit klare Kriterien, um Missbrauch zu verhindern sei seitens Norwegen hervorgestrichen worden, wie Lachwitz lobend anmerkte.

## **Herausforderung ist die Gewährleistung der Partizipation**

Marianne Schulze, Menschenrechtskonsultentin und Vorsitzende des österreichischen Monitoringausschusses, berichtete in einem humorvoll vorgetragenen Bericht über die Entwicklungen in Österreich und zieht Vergleiche mit Deutschland. "In Österreich hat es offenbar sehr moderate Erwartungen an das Monitoringgremium der Konvention gegeben" blickte Schulze zurück und führte aus: Als Sub-Gremium des Bundesbehindertenbeirats - dessen Aufgabe die Beratung des Sozialministers in Anliegen von Menschen mit Behinderungen ist - war weder in Sitzungsfrequenz noch in inhaltlicher Positionierung vom Ausschuss viel erwartet worden. Die sieben Mitglieder, allesamt vom Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

bestellt, sind also dem historisch zuständigen Fachministerium beigegeben und arbeiten ohne ein eigenes Budget.

Um Partizipation zu ermöglichen, hält der Monitoringausschuss zwei Mal jährlich öffentliche Sitzungen ab, "zuletzt eine zu den Handlungsempfehlungen unter Teilnahme von mehr als 300 Personen", informierte Schulze. Die Bemühungen um Partizipation auf Augenhöhe spiegeln sich gut in der Gestaltung der Arbeitsgruppe zu unterstützter Entscheidungsfindung des Justizministeriums wider. Diese wurde in Reaktion zur Kritik am Sachwalterrecht - die österreichische Variante des Betreuungsrechts - initiiert und hat zum Ziel, Alternativen zu entwickeln. Themen, die in beiden Ländern ein "mehr an Aufmerksamkeit und insbesondere Diskussion mit SelbstvertreterInnen bedürfen" sind das Unterbringungsrecht und die Frage der De-Institutionalisierung.

Österreichs Staatenprüfung hat im September 2013 stattgefunden, vor ziemlich genau einem halben Jahr wurden die Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Diese trafen in der Intensivphase des österreichischen Wahlkampfs ein und scheinen noch nicht so recht angekommen zu sein. "Bisher ist wenig passiert", musste Schulze festhalten und führte aus: Aber es gibt einige positive Aktivitäten. Eines der Beispiele wäre eine Arbeitsgruppe im Außenministerium, die die Übersetzung der Konvention ins Deutsche nachjustiert. Österreich wird diese Änderungen unabhängig von anderen deutschsprachigen Ländern vornehmen.

Die Kampagne der deutschen Bundesregierung zur Konvention und ihren Inhalten ist eindeutig positiv zu werten, "in Österreich fehlt es bis dato an solchen Maßnahmen", wie auch an grundlegenden Bemühungen, ein modernes Bild von Menschen mit Behinderungen zu prägen, zeigt sie auf und verweist auf Landesaktionspläne. Aus Sicht Österreichs sind die Länderaktivitäten in Deutschland vielversprechender.

### **Stand der Umsetzung aus zivilgesellschaftlicher Sicht**

Sigrid Arnade, eine der SprecherInnen der BRK Allianz, erläuterte in ihrer Bilanz fünf Jahre Konvention für Deutschland den Stand der Umsetzung in aus zivilgesellschaftlicher Sicht. Es gebe bereits 11 Landesaktionspläne und vier weitere sind in Planung. Am Nationalen Aktionsplan bemängelte sie unter anderem die fehlende Menschenrechtsperspektive und Anbindung an die Konventionsverpflichtungen. "Die Demonstrationsfreiheit wird nicht unter Vorbehalt behandelt," insistierte Arnade zur Frage der Finanzierung von Implementierungsmaßnahmen. Unter Bezug auf die Kostenexplosion des neuen Berliner Flughafens hielt sie trocken fest: "Geld gibt's derzeit nur für Flughäfen." Die Wichtigkeit "angemessener Vorkehrungen" sei noch nicht hinreichend berücksichtigt und die die Partizipation von SelbstvertreterInnen noch "nicht echt", führte Arnade abschließend aus.

kobinet-nachrichten vom 22. März 2014; Text: Martin Ladstätter

Die **Dokumentation** der gemeinsamen Veranstaltung der Bundesbehindertenbeauftragten und der BRK-Allianz am 17. März 2014 zum **5-jährigen Geburtstag der UN-BRK** im Kleisthaus ist zu finden unter <http://www.brk-allianz.de/index.php/m-nachrichten.html> sowie unter [http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/BilderGalerie/DE/20140317\\_5JahreBRK\\_mh.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/BilderGalerie/DE/20140317_5JahreBRK_mh.html)

## **Fünf Jahre BRK: Der Regierung auf den Zahn gefühlt**

Am Mittwoch, den 26. März 2014 jährte sich das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zum fünften Mal. Im Vorfeld dieses Tages haben 23 Abgeordnete der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen der Bundesregierung in einer konzertierten Aktion eine Reihe von Fragen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gestellt und der Regierung damit auf den Zahn gefühlt. "Wir haben die Bundesregierung unter anderem danach gefragt, wie die Situation von Flüchtlingen aussieht, die mit einer Behinderung leben, wie die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind. Auch über die Pläne zur Änderung des Wahlrechts, zur inklusiven Hochschule und zum Antidiskriminierungsrecht wollten wir Informationen haben und wir haben die schwierige finanzielle Lage vieler Organisationen von Menschen mit Behinderungen angesprochen", heißt es auf der Internetseite von Corinna Rüffer, der behindertenpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion der Grünen, auf der die Antworten auf die Fragen dokumentiert sind.

"In ihren Antworten beschränkte sich die Bundesregierung häufig darauf, lediglich die geltende Rechtslage zu zitieren: Menschen mit Behinderungen, die nicht gut Deutsch sprechen, könnten sich über ihre Teilhabeleistungen bei den gemeinsamen Servicestellen und Integrationsämtern informieren. Gleiches gelte für Menschen mit Behinderungen, die nach Deutschland geflüchtet sind. Die Kritik an den gemeinsamen Servicestellen sowie die zahlreichen Hinweise auf Verständigungsprobleme und die entwürdigende Behandlung, die viele Geflüchtete bei zuständigen Leistungsträgern erfahren, scheinen der Bundesregierung verborgen geblieben zu sein. Es interessiert sie auch nicht: Einen entsprechenden Forschungsauftrag möchte sie nicht vergeben", so Corinna Rüffer.

Mager waren ihrer Ansicht nach auch die Antworten mit Bezug auf die Arbeitssituation behinderter Menschen. Zwar möchte die Regierung die Chancen behinderter Menschen auf einen Arbeitsplatz verbessern. Die Ausgleichsabgabe möchte sie allerdings nicht erhöhen, erläuterte die zuständige Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller (SPD) nach Informationen von Corinna Rüffer. "In der letzten Legislaturperiode hatte sie sich allerdings noch gemeinsam mit ihrer Fraktion für eine Erhöhung der Abgabe eingesetzt (Bundestags-Drucksache 17/9931). Bei vielen anderen Fragen zu diesem Bereich verwies die Bundesregierung auf das geplante Bundesteilhabegesetz. Wir können nur hoffen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände in die Erarbeitung nicht nur symbolisch eingebunden werden", so Corinna Rüffers Resümee zur Fragenaktion.

Link zur Dokumentation der Fragen und Antworten sowie zum Videomitschnitt der Fragestunde unter:

<http://www.corinna-rueffer.de/5-jahre-behindertenrechtskonvention-wir-fragen-nach/>

kobinet-nachrichten vom 24. März 2014

+++

## Einspruch gegen Bundestagswahl 2013 eingelegt

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe und die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie unterstützen acht Personen, die gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 beim Bundestag Einspruch eingelegt haben, weil sie nicht wählen durften. Von der Wahl ausgeschlossen sind nach einer Regelung des Bundeswahlgesetzes Menschen mit Behinderungen, für die "eine Betreuung in allen Angelegenheiten" bestellt ist. Außerdem ist von der Wahl ausgeschlossen, wer sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befindet, weil er aufgrund einer Krankheit oder Behinderung schuldunfähig ist und krankheitsbedingt weitere Taten drohen. Nach einer Vorschrift des Europawahlgesetzes gelten die genannten Wahlrechtsausschlüsse auch für die Europawahl. Auch an dieser Wahl wird ein Teil der Menschen mit Behinderung daher nicht teilnehmen können. Die Lebenshilfe und die Caritas gehen von rund 10.000 Menschen aus, die in Deutschland betroffen sind. Die Verbände halten das für verfassungswidrig.

"Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, wird in Artikel 38 des Grundgesetzes garantiert. Die Wahlrechtsausschlüsse bedeuten daher einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte und das Recht behinderter Menschen auf uneingeschränkte politische Beteiligung", so die Bundesvorsitzende der Lebenshilfe und Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Ulla Schmidt. Die Wahlrechtsausschlüsse seien willkürlich: Kein Bürger, mag er alt, krank oder sonst beeinträchtigt sein, muss befürchten, dass seine Fähigkeit zu "vernünftigen" Wahlentscheidungen überprüft wird. Der Wahlrechtsausschluss als automatische Nebenfolge einer "Betreuung in allen Angelegenheiten" oder des Aufenthalts im psychiatrischen Maßregelvollzugs trifft lediglich volljährige Menschen mit einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung, die damit gegenüber anderen, möglicherweise gleich Betroffenen unzulässig diskriminiert werden.

"Weil die Wahlrechtsausschlüsse sich auf eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen beziehen, sind sie zudem unvereinbar mit der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), dem 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 25 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte", erläutert Johannes Magin, Vorsitzender des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarates als auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hätten sich in diesem Sinne geäußert. Die europäischen Nachbarstaaten Österreich, die Niederlande und Großbritannien folgen dem und verzichten auf entsprechende Wahlrechtsausschlüsse, heißt es in einer Presseinformation der Verbände. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe und der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie sind überzeugt, dass die Wahlrechtsausschlüsse im deutschen Recht unzulässig sind und fordern daher deren Streichung. Beide Verbände sind bereit, dafür bis vors Bundesverfassungsgericht zu ziehen.

kobinet-nachrichten vom 17. März 2014

+++

## Bildung

### 5 Jahre UN-Konvention: Genug geredet!

Zum fünften Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland haben die Elternvereine behinderter Kinder genug von schönen Reden und klugen Papieren. "In vielen Bundesländern wird Aktivität für inklusive Bildung nur vorgetäuscht", sagt Eva-Maria Thoms vom Elternverein mittendrin e.V. und beschreibt in einer Presseinformation die unbefriedigende Situation: In politischen Debatten und hochkarätigen Tagungen werden vollmundige Bekenntnisse zur Inklusion präsentiert, aber für die betroffenen Kinder und Jugendlichen habe sich in vielen Bundesländern noch gar nichts verändert. In Sachsen zum Beispiel ist Jugendlichen mit geistiger Behinderung der Zugang zu öffentlichen weiterführenden Regelschulen immer noch verboten.

Auch Baden-Württemberg kennt noch den Sonderschulzwang. "Wir sind inzwischen fassungslos, dass selbst ein grüner Ministerpräsident nach fast drei Jahren Amtszeit noch nicht einmal erste gesetzliche Verbesserungen vorgenommen hat", sagt Sabine Klemm vom Selbsthilfeverein Autismus Karlsruhe e.V..

Die Juristen Sven Mißling und Oliver Ückert, die die Lage im Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte untersucht haben, attestieren allein den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die ersten notwendigen Gesetzesänderungen in Angriff genommen zu haben. Aber: "Kein Land erfüllt alle im Recht auf inklusive Bildung angelegten Kriterien". Am wenigsten Aktivität fanden die Juristen vor allem in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Wie wenig in fünf Jahren wirklich passiert ist, zeigt die Statistik. Seit dem Schuljahr 2008/2009 ist zwar der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf, die an deutschen Regelschulen unterrichtet werden, von 18,4 auf 28,1 Prozent gestiegen. Aber offensichtlich nur, weil mehr Kindern das Etikett "Förderbedarf" verpasst wurde. Denn der Anteil der Kinder an Förderschulen hat sich so gut wie gar nicht verändert: 4,9 Prozent waren es im Jahr 2008/2009, 4,8 Prozent 2012/2013. Auch in den Bundesländern, die erste Schritte unternommen haben, hält sich allen schönen Reden zum Trotz der Widerstand gegen behinderte Kinder an Regelschulen hartnäckig.

In Niedersachsen wird ein konsequent anmutendes Schulgesetz mangels passender Verordnungen nicht in die Praxis umgesetzt. "Pädagogische Mitarbeiter erhält die allgemeine Schule erst dann, wenn die Förderschule versorgt ist. Auch bezüglich der Förderschullehrerstunden hat die Förderschule Vorrang", kritisiert Svenja Bruck von Mittendrin-Hannover e.V.. Auch Nordrhein-Westfalen ist von selbstverständlicher Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler noch weit entfernt. Einige Kommunen versuchen, sich rechtswidrig der Verpflichtung zur Integration von behinderten Kindern in die Regelschulen zu entziehen. Schulen versuchen mit hinhaltendem Widerstand und offen gezeigtem Unwillen, Eltern abzuschrecken.

"Es reicht nicht aus, dass sich einige wenige Regelschulen auf Basis von persönlichem Engagement im Sinne einer Schwerpunktschule in Richtung Inklusion auf den Weg begeben und die restlichen Schulen meinen, sich nun wieder abwartend nach hinten lehnen zu können", sagt Martin Rawe vom Elternverein Gemeinsam leben

lernen e.V. in Hilden, "Die UN-BRK geht alle etwas an. Alle Schulen sind in der Verpflichtung, diese umzusetzen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK müsste inzwischen allen klar sein, dass eine qualitativ hochwertig Umsetzung der Inklusion nur durch eine grundlegende Veränderung des gesamten Systems Schule möglich sein wird."

kobinet-nachrichten vom 24. März 2014

+++

## Gymnasium - Inklusionsfreie Zone?

Mit Empörung und Bestürzung hat die Elterninitiative Rhein-Neckar Gemeinsam leben – gemeinsam lernen und die LAG Baden-Württemberg Gemeinsam leben – gemeinsam lernen den Gesamtlehrerkonferenz-Beschluss des Gymnasiums Walldorf zur Kenntnis genommen, der eine Beteiligung am Schulversuch Inklusion ablehnt und damit drei Kinder mit Behinderung für die künftige 5. Klasse abweist.

Alle drei sind nach Informationen der Verbände vier Jahre gemeinsam in eine inklusive Grundschulklasse an der Schillerschule Walldorf gegangen - nun wollen drei Kinder mit Behinderung ihren schulischen Weg gemeinsam und auch gemeinsam mit ihren Grundschulfreunden weiter gehen. Für das Staatliche Schulamt Mannheim ist einer Presseerklärung der Verbände zufolge alles klar: Es soll im nächsten Schuljahr eine sogenannte "inklusive Gruppenlösung" nach der Schulversuchsordnung am Gymnasium Walldorf geben - mit einem chronisch kranken und körperlich eingeschränkten Jungen, einem Mädchen, das doppelt sinnesgeschädigt ist und einem Jungen mit Down-Syndrom. Alle drei Kinder sind 100 Prozent schwerbehindert. Für die sonderpädagogische Unterstützung ist die Sonderschule bereit, den engagierten jungen Sonderpädagogen, der die Kinder auch jetzt schon an der Grundschule unterstützt, mit all seinen Stunden mit ans Gymnasium zu schicken. Die Stadt Walldorf ließ verlauten, an den Räumlichkeiten werde es nicht scheitern.

Doch alle hatten die Rechnung ohne die Schulleitung und das Kollegium des Gymnasiums sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe gemacht: Weil die Gremien des Gymnasiums dieser rechtlich als Schulversuch laufenden Gruppenlösung zustimmen sollen, entbrannte dort eine heftige Diskussion, zum Beispiel darüber, ob "behinderte" Kinder die anderen Kinder in ihrer Bildungskarriere "behindern". Viele Gymnasiallehrer hatten sich noch nie zuvor mit dem Thema Inklusion beschäftigt. Lehrer und Rektor der inklusiv arbeitenden Schiller-Grundschule, die Schulleiterin der Sonderschule, das Schulamt – alle warben sie massiv für eine inklusive Klasse - vergeblich.

Am 28. Februar votierte die Gesamtlehrerkonferenz des Gymnasiums dagegen. Sehr zweifelhaft ist nach Ansicht der Verbände auch die Rolle und das Verhalten des Regierungspräsidiums Karlsruhe in dieser Angelegenheit. Ihre Vertreter hätten zu keinem Zeitpunkt für die Inklusion geworben. Im Gegenteil: Sie ließen die Lehrer des Gymnasiums bis zuletzt in dem Glauben, das Regierungspräsidium könne die Rahmenbedingungen für die inklusive Klasse nicht verbessern, zum Beispiel den Klassenteiler nicht senken oder Lehrern Entlastungsstunden geben. All das ist aber nach der Schulversuchsordnung möglich, heißt es in der Presseerklärung der Verbände.

"Das ist ein rabenschwarzer Freitag für die Inklusion im Land - und das kurz vor dem 26. März, dem Tag, an dem bereits vor genau fünf Jahren die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft trat", findet Holger Wallitzer-Eck, Vorstandsmitglied der Elterninitiative Rhein-Neckar. "Inklusion wird vom Gymnasium offensichtlich noch immer als Kür, nicht als Pflicht verstanden. Das ist ein klarer Fall von Menschenrechtsverletzung mitten in Deutschland."

Nun liegt die Hoffnung der Eltern auf dem Kultusministerium, das den Schulversuch am Gymnasium Walldorf selbst einsetzen kann. Claudia Heizmann, Vorsitzende der LAG Baden-Württemberg Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen erklärte dazu: "Minister Stoch kann jetzt zeigen, dass es ihm ernst ist, was er erst kürzlich wieder im Landtag beteuerte: Dass Inklusion Aufgabe ALLER Schulen und Schularten ist." Eine ähnliche Entwicklung wie in Walldorf zeichnet sich nach Information der Verbände auch in Mannheim ab: Dort rennen mehrere Eltern von Kindern mit einer sogenannten geistigen Behinderung oder Lernschwäche zur Zeit von Pontius zu Pilatus, um für ihre Kinder, die gemeinsam in einer Außenklasse an der Grundschule Feudenheim waren, eine weiterführende Schule zu finden. Nachdem die in Frage kommenden Gymnasien schon heftig abgewunken hatten, hat jetzt auch die Realschule in Feudenheim zahlreiche Argumente vorgetragen, warum auch sie die Kinder nicht aufnehmen könne – ein unwürdiges Spiel, für die Eltern zermürbend und für alle, die es mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ernst meinen, nicht hinnehmbar. - "wahrnehmen und wertschätzen!" - gilt das Motto des Gymnasiums Walldorf auch für Kinder mit Behinderung? fragen sich die Elternverbände.

kobinet-nachrichten vom 12. März 2014

+++

## Neues Kita-Gesetz in Brandenburg

Als einen guten weiteren Schritt zur inklusiven Erziehung aller Kinder hat Landesbehindertenbeauftragter Jürgen Dusel die vom Brandenburger Landtag verabschiedete Novelle des Kitagesetzes bezeichnet. Davon profitieren auch Kinder mit Behinderungen und deren Eltern. Dusel sagte in Potsdam: "Von der Novellierung profitieren insbesondere Grundschulkinder mit Behinderungen beim nachmittäglichen Hortbesuch. Das geänderte Gesetz stellt klar, dass für den behinderungsbedingten Mehrbedarf im Hort Einkommen und Vermögen der Eltern nicht mehr herangezogen werden. Damit hat das Land einen weiteren Schritt auf dem Weg hin zu einer inklusiven Erziehung und Bildung aller Kinder gemacht. Die betroffenen Familien werden die Neuregelung als Entlastung und Bestätigung ihrer Entscheidung für eine Beschulung ihres Kindes in einer Regelschule wahrnehmen, dies freut mich sehr!"

kobinet-nachrichten vom 3. April 2014

+++

## "Inklusion – Die Zukunft der Bildung"

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat am 19. und 20. März 2014 den Gipfel "Inklusion – Die Zukunft der Bildung" in Bonn ausgerichtet. Zum Abschluss wurde die sogenannte „Bonner Erklärung“ verabschiedet:

## **Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland**

verabschiedet von den Teilnehmenden des Gipfels  
"Inklusion – Die Zukunft der Bildung" am 20. März 2014 in Bonn

### I.

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muss. Eines der wichtigsten Ziele der UNESCO ist, dass alle Menschen weltweit Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre Potenziale entfalten können. Dieser menschenrechtliche Anspruch ist universal und gilt unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen, Behinderung oder besonderen Lernbedürfnissen.

Inklusion im Bildungswesen ist Voraussetzung, um die Ziele des weltweiten Aktionsplans "Bildung für Alle" erreichen zu können und die Bildungsqualität zu steigern. Inklusion rückt die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden in den Mittelpunkt und begreift Vielfalt als Ressource und Chance für Lern- und Bildungsprozesse. Inklusiv Bildung erfordert flexible Bildungsangebote, dementsprechende strukturelle und inhaltliche Anpassungen und individuell angemessene Vorkehrungen in der frühkindlichen Bildung, dem Schulwesen, der beruflichen Bildung, dem Hochschulwesen, der Erwachsenenbildung sowie weiteren für das Bildungswesen relevanten Einrichtungen. Individuelle Förderung und Lernen in heterogenen Gruppen sind die Grundlage für eine inklusive Entwicklung. Inklusion beinhaltet das Recht auf gemeinsames Lernen im allgemeinen Bildungssystem. Dies ist als Menschenrecht im Anschluss an den UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der von Deutschland und der Europäischen Union ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben.

Deutschland hat sich insbesondere seit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg zu einem inklusiven Bildungssystem gemacht. Die Rahmenbedingungen, die gesetzlichen Regelungen und der Stand der Umsetzung gehen in den einzelnen Ländern in Deutschland jedoch noch weit auseinander. Im Vergleich mit vielen seiner europäischen Nachbarn hat Deutschland einen erheblichen Nachholbedarf bei der Schaffung inklusiver Bildungsangebote. Systematische Anstrengungen sind notwendig, um Exklusion im deutschen Bildungswesen zu überwinden und Inklusion als Leitbild für Bildungspolitik und -praxis zu etablieren. Barrieren müssen zügig abgebaut und die erforderlichen Strukturen eines inklusiven Bildungssystems weiter aufgebaut werden, um Inklusion umfassend in allen Bildungsbereichen zu ermöglichen, die Teilhabe aller am allgemeinen Bildungswesen sicherzustellen, Benachteiligung abzubauen und die Qualität der Bildung zu steigern. Dies ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft.

### II.

Die Teilnehmenden des Gipfels "Inklusion – Die Zukunft der Bildung" fordern alle an der Umsetzung inklusiver Bildung Beteiligten auf,



1. ein öffentliches Bewusstsein für inklusive Bildung zu schaffen, Vorurteilen durch Aufklärung über inklusive Bildung zu begegnen und den Wissensaustausch über inklusive Bildungspraxis zu fördern;

2. gemeinsam für qualitativ hochwertige inklusive Bildung einzutreten und die für die Umsetzung notwendige sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung zu sichern sowie offene Finanzierungsfragen zügig in konstruktivem Dialog zu lösen;

3. professionelle und niedrigschwellige Beratung zur Umsetzung von Inklusion in allen Bildungsbereichen für Lernende, Lehrende, Eltern und die Wirtschaft sicherzustellen und dabei zivilgesellschaftliche Expertisen zu nutzen;

4. die Barrierefreiheit von Bildungseinrichtungen zu gewährleisten;

fordern den Deutschen Bundestag auf,

5. sich im Rahmen einer Enquete-Kommission mit den Anforderungen an inklusive Bildung und Sozialräume, deren Umsetzung und deren Perspektiven zu beschäftigen;

fordern die Bundesregierung auf,

6. dem Menschenrecht auf inklusive Bildung in allen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene zu entsprechen;

7. im Zusammenwirken mit den Ländern inklusive Bildung in qualitativ hochwertiger Form umzusetzen;

8. Inklusion in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung im Dialog mit der Wirtschaft umzusetzen und dazu beizutragen, jungen Menschen das Nachholen einer Berufsausbildung zu ermöglichen und individuell unterstützte Alternativen zum Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen;

9. eine Forschungslinie zu inklusiver Bildung einzurichten, um Grundlagenforschung, Implementationsforschung und Evaluation inklusiver Bildung in Deutschland sicherzustellen sowie den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu unterstützen;

10. inklusive Bildung im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Bildungszusammenarbeit zu fördern und sich für inklusive Bildung im Rahmen der Umsetzung der weltweiten post-2015 Entwicklungsagenda – der Sustainable Development Goals – einzusetzen;

fordern die Länder auf,

11. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, den Kommunen, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den Selbstvertreterorganisationen von im Bildungswesen marginalisierten Gruppen, Gewerkschaften und der Wirtschaft einen

Aktionsplan für die Umsetzung inklusiver Bildung von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter zu entwickeln, der bundesländerübergreifende Standards für Rahmenbedingungen, Organisation, Lehr- und Lerngestaltung beinhaltet, Übergänge

zwischen den Bildungsstufen regelt und das komplementäre Handeln der politisch Verantwortlichen beschreibt;

12. die in den Bildungsgesetzen der Länder enthaltenen Vorbehalte gegenüber Inklusion zügig aufzuheben, das individuelle Recht auf den Besuch inklusiver Bildungseinrichtungen zu verankern und in der Praxis zu verwirklichen und auch in den Hochschulgesetzen der Länder das Recht auf gleichberechtigten Zugang einschließlich angemessener Vorkehrungen festzuschreiben;

13. Bildungs-, Lehrpläne und Curricula sowie Leistungsbewertung und Abschlüsse im Sinne der inklusiven Bildung zu gestalten;

14. inklusive Bildung als Leitidee in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller pädagogischen Berufe einschließlich aller Lehrämter und der entsprechenden Fachdidaktik zu verankern und mit Pflichtanteilen auszugestalten sowie auf ein verändertes Professionalitätsverständnis der Fachkräfte in der Inklusion hinzuwirken, das auf Vernetzung, Austausch und Reflexion sowie Einbindung externer Kompetenzen setzt;

15. das bestehende Doppelsystem aus Sonder- und Regelschulen gemeinsam mit den Schulträgern planvoll zu einem inklusiven Schulsystem zusammenzuführen<sup>1</sup>; dabei die materiellen Ressourcen und die sonderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte aus den bisherigen Sonderschulen zur Beratung und Unterstützung inklusiv arbeitender Bildungseinrichtungen einzusetzen; Unterstützungssysteme ohne Schülerinnen und Schüler außerhalb der allgemeinen Schulen für die Umsetzung inklusiver Bildung zu nutzen;

16. in allen allgemeinen und berufsbildenden Schulen gemeinsam mit den Schulträgern das Recht auf inklusive Bildung mit dem Angebot einer barrierefreien, qualitativ hochwertigen Form des gemeinsamen Unterrichts praktisch zu verwirklichen;

fordern die Kommunen auf,

17. alle kommunalen Strukturen in die inklusive Bildung einzubinden und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und sozialen Diensten mit allen Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Sozialraumorientierung und Partizipation von Experten und Expertinnen in eigener Sache sowie Eltern in verlässlichen Netzwerken zu fördern;

18. Aktionspläne zur Umsetzung inklusiver Bildung in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren zu erarbeiten und umzusetzen;

19. Integrationsfachdienste, Assistenzangebote und Angebote der beruflichen Rehabilitation weiterzuentwickeln und in die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung junger Menschen einzubeziehen;

fordern die Wirtschaft auf,

---

<sup>1</sup> Die Umsetzung inklusiver Bildung international zeigt, dass Inklusionsanteile von nahezu 100 Prozent möglich sind und lediglich ein sehr geringer Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund spezifischer Bedürfnisse in der Regel nicht im gemeinsamen Unterricht lernt.

20. inklusive Aus-, Fort und Weiterbildungsangebote zu schaffen und Barrieren in der Berufswelt abzubauen;

21. den Dialog mit den Anbietern der beruflichen Rehabilitation zu vertiefen, um die betriebliche Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung stärker mit außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsangeboten für Menschen mit besonderen Förderbedarfen zu verzahnen;

fordern die Zivilgesellschaft auf,

22. in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Kirchen, Gewerkschaften und Vertretern der Praxis Qualitätskriterien für Inklusion für alle Bildungsbe-  
reiche zu entwickeln sowie an deren Umsetzung und kritischer Evaluation mitzuwirken;

fordern die Wissenschaft auf,

23. durch Forschung und Lehre zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems und zur Verbesserung inklusiver Maßnahmen und ihrer Evaluation beizutragen;

fordern alle Akteure der Bildungspraxis auf,

24. sich entschlossen für eine gute inklusive Bildungspraxis in ihrem Wirkungsfeld einzusetzen und Erfahrungen bei der Umsetzung von Inklusion an die Öffentlichkeit zu vermitteln.

<http://www.unesco.de/?id=8573>

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Bilanz - Fünf Jahre UN-BRK

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zieht die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention eine gemischte Bilanz. „Trotz erkennbarer Dynamik im Feld der Inklusion ist die politische Aufmerksamkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland noch viel zu gering“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zum fünften Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März. „Heute wird zwar die Größe der Aufgabenstellung besser erkannt – und das ist ein Fortschritt, jedoch sind zahlreiche Fragen offen und strukturelle Umsetzungserfolge lassen auf sich warten“, so Aichele. „Die Gewährleistung der Rechte behinderter Menschen braucht mehr politische Tatkraft und das Umsetzungstempo im Politikfeld Inklusion muss unbedingt erhöht werden.“

Die Monitoring-Stelle bemängelt zudem, dass viele Vorgaben aus der Konvention bislang von Politik und Staat nicht angemessen aufgegriffen worden seien. Die Umsetzung von Verpflichtungen beispielsweise in Bezug auf Barrierefreiheit, effektiven Rechtsschutz, unterstützender Entscheidungsfindung oder die Rechte von Menschen

in der Psychiatrie stünde nicht prioritär auf der politischen Agenda und wichtige Schlüsselprojekte wie die umstrittene Eingliederungshilfe seien trotz seit langem benachteiligender Wirkung ungelöst. In vielen Feldern fehlten überdies immer noch wirksame und überprüfbare Umsetzungspläne. Hier seien gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit die Auflösung von Umsetzungsblockaden in vielen Feldern dringend geboten.

Zu diesen Punkten hat die Monitoring-Stelle jüngst im Rahmen des UN-Staatenprüfungsverfahrens eine Stellungnahme an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingereicht. „Wir erwarten, dass die Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens Antworten auf die von uns angesprochenen Punkte gibt und damit die Grundlage für eine bessere Umsetzung der Konvention in Deutschland legt“, führte Aichele aus.

Die Monitoring-Stelle wird zudem im August einen Parallelbericht zum deutschen Staatenbericht in Genf einreichen. In der neuen Ausgabe der Publikationsreihe „aktuell“ stellt die Monitoring-Stelle das internationale Prüfverfahren vor und spricht konkrete Empfehlungen aus, wie sich die Regierungen und Parlamente in Bund und Ländern sowie die Kommunen an der Prüfung beteiligen können.

Pressemitteilung vom 25.03.2014

## UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin

Die Monitoring-Stelle hat einen neuen Menüpunkt auf ihrer Webseite eingerichtet, der über das Projekt "Normenprüfung" im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales informiert: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/normenpruefung-berlin.html>

Dort gibt es auch Zugriff auf die neue Diskussionspapier der Monitoring-Stelle zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf das Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detailansicht.html?tx\\_commerce\\_pi1\[showUid\]=510&cHash=19fc932fae7d11e284803889cdd879fd](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=510&cHash=19fc932fae7d11e284803889cdd879fd)

Sigi Arnade und Andrea Schatz vom Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. begrüßen, dass Kinder mit Behinderungen in einem neuen Berliner Gleichberechtigungsgesetz erwähnt werden sollen, kritisieren aber, dass in dem Vorschlag der Monitoring-Stelle die Anliegen behinderter Frauen und behinderter Kinder in einem gemeinsamen Paragrafen behandelt werden sollen. Zwei getrennte Paragrafen seien richtiger.

+++

## UN-Studie zur Bildung

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention macht auf die Thematische Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen aufmerksam: Die Studie wurde am 18. Dezember 2013 veröffentlicht und ist für die hiesige Diskussion von besonderem Interesse. Das Hochkommissariat fordert die Vertragsstaaten darin einerseits dazu auf, das Recht

auf inklusive Bildung zu sichern, indem der Zugang zu allgemeinen Schulen im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen unterstützt wird. Andererseits betont die Studie, dass die nationalen Bildungssysteme grundlegend transformiert werden müssen, um das Recht auf inklusive Bildung strukturell zu verwirklichen und gemeinsames Lernen dauerhaft zu etablieren.

Diese Studie ist nicht in deutscher Übersetzung erhältlich. Die Monitoring-Stelle hat daher einige Hintergrundinformationen zusammengestellt, die wichtigsten Inhalte beleuchtet und die offizielle Zusammenfassung und Empfehlungen der Studie ins Deutsche übersetzen lassen.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/publikationen.html>

## Neues von der Antidiskriminierungsstelle

### Banken und ihre Kundschaft bei rechtlicher Betreuung

Menschen, bei denen die rechtliche Betreuung angeordnet wurde, bekommen häufig Probleme mit ihrer Bank. Was der Antidiskriminierungsstelle jüngst berichtet wurde, ist kein Einzelfall: Die Bank hatte der betreuten Person die EC-Karte gesperrt. Hauptsächlich begründete sie dies mit der möglichen Geschäftsunfähigkeit unter Betreuung stehender Kundschaft. Der Betroffene war trotz Anordnung der Betreuung weiter geschäftsfähig. Der Betreuer wandte sich daraufhin mit dem Einverständnis des Betroffenen an die Antidiskriminierungsstelle.

In einer Bitte um Stellungnahme an die Bank verwies die Antidiskriminierungsstelle auf ihre bereits 2010 veröffentlichte Expertise "Benachteiligungen im zivilen Rechtsverkehr nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderung, für die nach § 1896 BGB eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist".

Die Expertise kommt zu dem Ergebnis, dass das Verweigern einer EC-Karte nicht allein mit der Anordnung einer Betreuung bzw. den dahinter stehenden Vermögensinteressen der Bank sachlich begründet werden kann. Solch eine Weigerung verstößt in der Regel gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Banken tragen wie jeder andere im Geschäftsverkehr das Risiko, Verträge mit einer geschäftsunfähigen Person abzuschließen, unabhängig von der Anordnung einer Betreuung. Diese wirkt sich nämlich – entgegen der früheren Rechtslage – gar nicht auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person aus.

Zwar betonte die Bank in ihrer Stellungnahme gegenüber der Antidiskriminierungsstelle, gesetzlich nicht zum Bereitstellen einer EC-Karte verpflichtet zu sein, stellte sie aber dennoch dem Betroffenen wieder zur Verfügung.

Mehr zu der Expertise erfahren Sie hier:

[http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407\\_Expertise\\_Benachteiligung\\_Behinderte.html?nn=4192188](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407_Expertise_Benachteiligung_Behinderte.html?nn=4192188)

Pressemitteilung vom 28.02.2014

+++

## Recht & Gesetz

### Examensklausuren liegend diktieren

Ein Jurastudent mit Behinderung darf seine Examensklausuren liegend diktieren. Das besagt ein gerichtlicher Vergleich, den das Prüfungsamt der Freien Hansestadt Bremen vor kurzem mit einem von der Kanzlei Menschen und Rechte anwaltlich vertretenen Studenten geschlossen hat. Dabei haben sich die Beteiligten auf erheblich modifizierte Prüfungsbedingungen für das Ablegen der Ersten Juristischen Staatsprüfung geeinigt (vgl. Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Aktenzeichen 1 K 1305/12). Für Rechtsanwältin Dr. Babette Tondorf zeigt das insgesamt gute Ergebnis, dass sich auch auf dem Gebiet des Prüfungsrechts für Menschen mit Behinderung etwas bewegt. "Der Weg hin zu alternativen Prüfungsformen, die im Einzelfall notwendig sein können, ist aber leider noch ein steiniger", so Tondorf.

Der Jurastudent wollte mit seiner Klage auf Gewährung eines seiner Behinderung angemessenen Nachteilsausgleichs erreichen, dass er statt des klassischen juristischen Klausurenexamens (sechs Klausuren, jeweils fünfständig, zu schreiben innerhalb zweier Wochen) eine dieser Prüfungsform soweit als möglich inhaltlich angepasste Hausarbeit schreiben darf. Das Verwaltungsgericht Bremen vertrat die Auffassung, dass durch ein Hausarbeitsexamen der Prüfungsinhalt hinsichtlich der festzustellenden Fähigkeiten zu stark modifiziert werde; dies sei mit dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge nicht zu vereinbaren. Rechtsanwältin Dr. Babette Tondorf, die den Kläger vertrat, argumentierte dagegen, dass das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, flankiert durch Recht auf freie Wahl des Berufs aus Art. 12 GG und die UN-Behindertenrechtskonvention, auch im Prüfungsrecht dazu führen müsse, dass alternative Prüfungsformen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad zugelassen werden müssten, um behinderungsbedingte Nachteile gerade im Interesse der Chancengleichheit auszugleichen und auch diesen Studierenden einen Studienabschluss zu ermöglichen.

Der Kläger entschied sich für den Abschluss eines Vergleichs. Er kann nun das Klausurenexamen mit erheblichen Erleichterungen schreiben: Er erhält eine Zeitverlängerung von zwei Stunden pro Klausur, eine Schreibkraft, der er diktieren kann, die Möglichkeit, sich jederzeit auf eine Matratze zu legen sowie die Aufteilung der Klausuren auf zwei Prüfungsdurchgänge.

kobinet-nachrichten vom 26. März 2014

+++

### Weibernetz fordert Untersuchung in Sachen Sexualstrafrecht

Anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März hat die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. die Überprüfung der unterschiedlichen Mindeststrafen bei sexueller Nötigung einerseits und sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen andererseits im Strafgesetzbuch gefordert.

Hierzu erläutert Weibernetz e.V.: Grundsätzlich werden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung nach § 177 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, und zwar mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, in besonders schweren Fällen mit mindestens zwei Jahren oder mehr. Der Täter nutzt bei einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung seine Macht gegen den Willen seines Opfers aus.

Unter bestimmten Bedingungen (z.B. im Wachkoma, unter Medikamenteneinwirkung oder Drogen oder nach einer Narkose) sind Menschen nicht widerstandsfähig. Das heißt, sie können keinen Willen bilden und deshalb keinen Widerstand leisten. Werden sie sexuell missbraucht, kann der Täter nach § 179 StGB mit einem geringeren Strafmaß bestraft werden; mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten.

„Diese unterschiedlich hohen Strafen verstehen Frauen mit Behinderung nicht“, empört sich Martina Puschke, Projektleiterin im Weibernetz. „Warum Täter geringer bestraft werden, gerade wenn sie eine besonders schutzlose Lage ausnutzen und sexualisierte Gewalt ausüben, ist nicht zu kommunizieren und ist vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, die Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte zusichert, zu hinterfragen.“

Hinzu kommt, dass gerade Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannter geistiger Behinderung) teilweise irrtümlich als widerstandsunfähig eingestuft werden und entsprechend Anklage nach § 179 StGB erhoben wird. „Deshalb fordern wir eine sogenannte Rechtstatsachenuntersuchung, in der geprüft wird, in welchen Fällen in den letzten Jahren nach § 179 StGB verhandelt wurde und ob die unterschiedlichen Strafmaße noch zeitgemäß sind“, erläutert Puschke.

In der letzten Sexualstrafrechtsreform aus dem Jahr 2003 wurde das Mindeststrafmaß für Vergewaltigung im § 179 StGB an das nach § 177 StGB angepasst und beträgt seither einheitlich mindestens zwei Jahre. Zuvor wurden Täter, die eine widerstandsunfähige Person vergewaltigt hatten, lediglich mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belangt. Die Strafrahmenanpassung bei sexuellem Missbrauch bei widerstandsunfähigen Personen wurde nicht vorgenommen und ist daher mit 6 Monaten weiterhin nur halb so hoch wie bei Personen, die Widerstand leisten konnten. Im aktuellen Koalitionsvertrag wird angedeutet, sich diesem Thema widmen zu wollen. Eine konkrete Aussage fehlt jedoch.

Eine repräsentative bundesweite Studie der Universität Bielefeld belegt, dass Frauen mit Behinderung zwei bis dreimal häufiger gerade sexualisierte Gewalt erfahren als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Die bundesweite Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung ein. Sie begleitet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich für Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ein. Gefördert wird die Interessenvertretung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Pressemitteilung vom 5. März 2014

## Diskriminierende Kündigung aufgrund einer HIV-Infektion

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat abschließend über die Entschädigung wegen einer diskriminierenden Entlassung aufgrund einer HIV Infektion verhandelt. Eine für die beteiligten Parteien angemessene Einigung konnte erzielt werden.

Sebastian F. hat einen langen Klageweg hinter sich. Er war bis Januar 2011 bei einer pharmazeutischen Firma in Berlin in der Qualitätsprüfung von Medikamenten tätig und war wegen seiner HIV-Infektion fristlos entlassen worden. Seit Mitte 2011 hatte er deswegen beim Arbeits- und Landesarbeitsgericht Berlin geklagt und wurde bei beiden Gerichten abgewiesen. Im Dezember 2013 hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass eine Diskriminierung aufgrund einer HIV Infektion durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt ist und somit die Entlassung gegen das AGG verstößt. Der Fall wurde an das Landesarbeitsgericht Berlin (LAG) zurückverwiesen, um den Aspekt der Diskriminierung im konkreten Fall zu prüfen und über die Entschädigung zu entscheiden.

Hierzu fand am 6. Juni im LAG Berlin die abschließende Verhandlung statt, die mit einer Einigung endete. Die Beklagte erkennt in dieser an, dass sie *„aus heutiger Sicht unter der Berücksichtigung der Entscheidung des BAG [...] vor Aussprache der Kündigung intensiver hätte prüfen können, ob für den Kläger ein geeigneter Arbeitsplatz hätte eingerichtet werden können“*. Eine der Sache angemessene Entschädigung wurde dem Kläger zugesprochen. Sebastian F. war nach der Verhandlung erleichtert: „Ich bin nun froh, dass der lange gerichtliche Weg abgeschlossen ist. Mit dem Urteil des BAG, dass nun auch chronisch Kranke vor Diskriminierung geschützt sind, hat sich die Mühe gelohnt.“

Vera Egenberger vom ‚Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung‘ e.V. (BUG), die den Kläger als Beistand unterstützt und gemeinsam mit der Deutschen AIDS-Hilfe den Fall begleitet hat, verlautbarte nach der Verhandlung: „Wir waren immer davon überzeugt, dass eine Diskriminierung vorlag. Die heutige Einigung ist ein positives Zeichen, dass die Beklagte die zwar unbeabsichtigten aber negativen Konsequenzen der ungerechtfertigten Entlassung erkannt hat.“

Im Jahre 2006 war das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Es verbietet Menschen unter anderem aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung zu diskriminieren.

Pressemeldung vom 6. Juni 2014

## Diskriminierung - tagtäglich

### Easyjet wegen Rauswurf von Behinderten verurteilt

Erneut ist der britische Billigflieger Easyjet in Frankreich wegen Diskriminierung von behinderten Fluggästen zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Es ist bereits der zweite Vorfall dieser Art. Die britische Billigflug-Linie Easyjet ist in Frankreich erneut wegen Diskriminierung von behinderten Fluggästen verurteilt worden. Ein Berufungsgericht in Paris verhängte am Dienstag eine Geldstrafe von 50.000 Euro. Es ging damit weit über die 5000 Euro aus erster Instanz hinaus, blieb aber unter den von der Anklage geforderten 70.000 Euro. Zudem erhält die betroffene Passagierin 5000 Euro Schadensersatz.



Der im Rollstuhl sitzenden Frau, die ohne Begleitung reisen wollte, war im März 2010 der Flug von Paris nach Nizza verweigert worden. Sie war bereits an Bord und ein Pilot, der mit demselben Flugzeug reiste, hatte sich als Begleiter angeboten. Doch nach Rückfrage bei der Zentrale musste die Frau das Flugzeug wieder verlassen. Die Behinderte hatte am Vortag den Hinflug ohne Probleme zurücklegen können. Am 19. Juni muss sich Easyjet wegen eines ähnlichen Falls vor einem Gericht in Bobigny bei Paris verantworten.

Die Fluglinie war bereits vor einem Jahr in einem Berufungsverfahren zu einer Geldstrafe von 70.000 Euro wegen der Diskriminierung von drei behinderten Passagieren verurteilt worden. Die drei Kläger, die unabhängig voneinander mit der Fluglinie reisen wollten, waren am Pariser Flughafen Roissy-Charles de Gaulle zwischen November 2008 und Januar 2009 abgewiesen worden.

Die Welt vom 12.02.14

## News zur Barrierefreiheit

### Wichtiger Schritt für barrierefreie Informationen

Der Vertrag von Marrakesch verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Regelungen in ihre Urhebergesetze aufzunehmen, die die Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke in barrierefreie Formate wie zum Beispiel Brailleschrift, Großdruck oder Hörbücher sowie deren Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet zugunsten blinder, seh- und lesebehinderter Menschen erlauben. Einer Einwilligung des Rechtsinhabers bedarf es hierzu nicht. Zudem regelt das Abkommen den grenzüberschreitenden Austausch barrierefreier Bücher.

"Nach Unterzeichnung des Vertrages von Marrakesch durch die Europäische Union am 30. April 2014 in Genf wird Deutschland auf Beschluss des Bundeskabinetts dem internationalen Abkommen ebenfalls beitreten. Die Unterzeichnung soll nach Informationen des Bundesjustizministeriums im Juni 2014 erfolgen", heißt es im Newsletter des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes DBSV-direkt. DBSV-Präsidentin Renate Reymann begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung: "Der Vertrag von Marrakesch ist ein guter Vertrag, der ein neues Kapitel in der Inklusion blinder, seh- und lesebehinderter Menschen aufschlägt. Wir freuen uns, dass die Bundesregierung beschlossen hat, den Vertrag zu unterzeichnen und hoffen jetzt auf eine rasche Ratifizierung des Abkommens."

Um in Kraft treten zu können, muss der Vertrag nach Informationen des DBSV von Marrakesch von 20 Mitgliedstaaten der Welturheberrechtsorganisation (WIPO) ratifiziert werden. Im deutschen Urheberrecht werden durch die Ratifizierung nur geringfügige Änderungen erforderlich, da es bereits Regelungen zugunsten behinderter Menschen umfasst. Der DBSV hat die Kampagne der Europäischen Blindenunion und Weltblindunion für den WIPO-Vertrag aktiv unterstützt. Gemeinsam mit der Europäischen Blindenunion wird er sich jetzt für eine rasche Ratifizierung auf europäischer Ebene einsetzen, heißt es in DBSV-direkt.

## Bundestag in Gebärdensprache

Ab sofort bietet der Deutsche Bundestag im Internet Informationen in Gebärdensprache an. Das neue Angebot ermöglicht nach Informationen des Pressereferates des Deutschen Bundestages schwerhörigen und gehörlosen Menschen, sich mittels Gebärdensprachfilmen über die Arbeit des Deutschen Bundestages zu informieren. Insgesamt werden zwölf Themenbereiche in deutscher Gebärdensprache (DGS) im Videofilm dargestellt. Ein Logo weist auf die Einhaltung der DGS-Standards hin. Erklärt werden unter anderem Funktion und Aufgaben des Parlaments, der Ablauf von Bundestagswahlen, der Weg der Gesetzgebung, der Bundeshaushalt und die Arbeit von Abgeordneten im Plenum und in den Ausschüssen.

Neben den Gebärdensprachvideos bietet der Deutsche Bundestag bereits seit 2012 einen Internet-Auftritt in "Leichter Sprache" an. Dieser richtet sich an Menschen mit Lernbehinderungen und Leseschwächen oder an Personen, die gerade Deutsch lernen. Mit den Angeboten in Gebärdensprache und "Leichter Sprache" werden Kommunikationshürden für Menschen mit Behinderungen abgebaut. Damit folgt das Parlament den Maßgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0), heißt es in der Presseinformation des Pressereferates des Deutschen Bundestages. Die Angebote können oben links auf <http://www.bundestag.de/> aufgerufen werden.

kobinet-nachrichten vom 24. März 2014

+++

## Barrierefreiheit wird Kriterium für Förderung von Museen

Barrierefreiheit wird bei der Förderung der Museen in Rheinland-Pfalz zukünftig ein wichtiges Kriterium. Dies teilt das rheinland-pfälzische Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit. 240 rheinland-pfälzische Tourismusbetriebe wurden kürzlich mit dem neuen, deutschlandweit gültigen Zertifikat "Reisen für Alle - Barrierefreiheit geprüft" ausgezeichnet. Sie haben spezielle Angebote entwickelt, damit Menschen, die zum Beispiel auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ihren Aufenthalt ohne Einschränkungen genießen können. Besucherinnen und Besucher mit einer Behinderung profitieren von dem Angebot ebenso wie ältere Menschen, Familien mit Kinderwagen oder Sportverletzte. Zu den zertifizierten Vorreitern für einen barrierefreien Tourismus gehören auch 31 Museen und museale Einrichtungen in Rheinland-Pfalz. "Sie unterstützen Besucherinnen und Besucher, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, bereits mit Informationen über den barrierefreien Weg ins und im Museum und leisten im Kultur- und Bildungsbereich einen wichtigen Beitrag", erklärte die rheinland-pfälzische Kulturministerin Doris Ahnen. "Darüber hinaus wollen wir aber auch blinden und sehbehinderten Menschen, Hörbehinderten und jenen, die mit komplexeren Texten Schwierigkeiten haben, ermöglichen, Ausstellungen möglichst umfassend zu erleben."

Das rheinland-pfälzische Kulturministerium hat deshalb in Abstimmung mit dem Museumsverband Rheinland-Pfalz beschlossen, bei der Förderung von Museen den bisherigen Förderschwerpunkt "Besucherorientierung" um den Aspekt Barrierefreiheit zu erweitern. Hierbei sollen die Bereiche Bewegen, Sehen, Hören und Verstehen in gleicher Weise berücksichtigt werden. "Wir wollen Museen und deren Träger dazu

motivieren, Menschen auf vielfältige Weise den Zugang zu Kunst, Kultur und Geschichte unseres Landes zu ermöglichen", so Doris Ahnen weiter.

Ein Leitsystem, das dem Informationsbedürfnis von Menschen mit verschiedenen Einschränkungen entgegenkommt, findet sich etwa im Landesmuseum Mainz. Multimedialguides sind hier mit mehreren Zusatzfunktionen ausgestattet. Darstellerinnen und Darsteller geben Texte zur jeweiligen Ausstellung in Gebärdensprache wieder. Besucherinnen und Besucher können ferner eine Führung mit akustischen Bildbeschreibungen anwählen. Entwickelt wurden auch Folientastbücher und Riechstationen, die bei einem Museumsbesuch den Tast- und Geruchssinn fordern. Vorstellbar ist auch, dass Museen Texte zu einer Ausstellung in Leichter Sprache vorhalten, um so gezielt Menschen mit Lerneinschränkungen oder geringen Deutschkenntnissen sowie Leseanfängerinnen und -anfänger aller Altersstufen anzusprechen.

Der rheinland-pfälzische Museumsverband, der seit einigen Jahren kontinuierlich Fortbildungen zum Thema Barrierefreiheit anbietet, plant, das unter <http://www.museumsverband-rlp.de/Startseite.html> abrufbare Verzeichnis der Museen in Rheinland-Pfalz systematisch um Angaben zur Barrierefreiheit zu erweitern.

kobinet-nachrichten vom 19. Mai 2014

+++

## BITV und Gebärdensprache

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0 hielt alle Bundesbehörden an, bis zum 22. März 2014 ihre Angebote im Web barrierefrei zu gestalten. Der Gehörlosenverband Hamburg hat die Webseiten überprüft, ob nun auch die Forderung nach Gebärdensprach-Filmen erfüllt wurde. Zum Ergebnis die nachfolgende Presseinformation:

Vor zwölf Jahren wurde das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen - auch Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) genannt - erlassen, um eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen bzw. zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Im Zuge dessen wurde auch eine Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik - auch Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) genannt - als Ergänzung des Behindertengleichstellungsgesetzes geschaffen. Sie richtet sich an alle von Behörden herausgegebenen Internetauftritte der Bundesverwaltung. Die Verordnung soll bewirken, dass die betreffenden Angebote durch Informationstechniken im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes behinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Ohne die Erfüllung dieser zusätzlicher Bedingungen ist die Nutzung der Internetangebote oftmals nur eingeschränkt möglich. Daher ist es notwendig den Zugang zu diesen zu eröffnen und zu erleichtern. Diese Verordnung wurde novelliert und am 12. September 2011 als neue Version der BITV – jetzt BITV 2.0 - veröffentlicht und ersetzte somit die alte Version vom 17. Juli 2002. Neu aufgenommen wurde die verbindliche Verpflichtung, bestimmte Inhalte auch in Videoform in Gebärdensprache und in Textform in Leichter Sprache bereit zu halten. Bis zum Stichtag, dem 22. März 2014 waren nun alle Behörden der Bundes-

verwaltung angehalten, ihre Verpflichtungen bezüglich der BITV 2.0 zu erfüllen und ihre Informationen barrierefrei anzubieten.

Der Gehörlosenverband Hamburg hat entsprechend zum genannten Stichtag geprüft, welche Webseiten der Bundesbehörden die neu aufgenommene Forderung nach Gebärdensprach-Filmen erfüllen. Nach § 3 der BITV 2.0 sollen demnach Informationen zum Inhalt, Hinweise zur Navigation sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass viele Internetseiten von Behörden der Bundesverwaltung den Anforderungen der BITV 2.0 noch nicht entsprechen. Trotz eines langen Vorlaufzeitraums von mehr als 2,5 Jahren haben nur ca. 12 % aller uns bekannten Webseiten es geschafft, diese Vorgaben zu erfüllen. Aus Sicht des Gehörlosenverbandes Hamburg stellt diese Prüfung ein beschämendes Ergebnis dar und wir fragen uns: Nehmen die Bundesbehörden die Bedürfnisse gehörloser Menschen ernst?

kobinet-nachrichten vom 14. April 2014

+++

## Internationales

### Europäische Union

#### **Erster EU-Bericht veröffentlicht**

Am 5. Juni 2014 hat die Europäische Kommission einen ersten Bericht über die Maßnahmen der EU zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Gleichzeitig startete die Kommission den Access City Award 2015, der eine Auszeichnung für Bemühungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Städten darstellt. Im fünften Durchgang dieses Preises werden Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern aufgefordert, ihre Projekte und Pläne für Barrierefreiheit vorzustellen.

Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie hier: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-14-396\\_en.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-396_en.htm?locale=en)

Den Bericht der Kommission zur Umsetzung der UN-BRK hier:

[http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/swd\\_2014\\_182\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/swd_2014_182_en.pdf)

Weitere Informationen zum Access City Award 2015 hier:

[http://ec.europa.eu/justice/events/access-city-award-2015/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/events/access-city-award-2015/index_de.htm)

Das [EDF \(European Disability Forum\)](#) begrüßt diesen Bericht, kritisiert aber, dass bei seiner Erstellung unter anderem darauf verzichtet wurde, den Europäischen Rat, das Europaparlament und die einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu beteiligen. Um die in der Pressemitteilung kritisierten Lücken des Berichtes zu beheben, wird EDF selbst zum Jahresende einen Alternativ-Bericht vorlegen.

+++

## Schweiz

### **Schweiz ratifiziert UN-Behindertenrechtskonvention**

Grosser Tag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung: Am 15. April wurde in New York die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch die Schweiz ratifiziert. 30 Tage danach, also am 15. Mai, ist sie für die Schweiz in Kraft getreten. Die UN-BRK ist Ausdruck einer weltweiten Bewegung zugunsten der Inklusion von Menschen mit Behinderung. An dieser soll nun auch die Schweiz teilhaben. Die UN-BRK wurde bereits von 143 Staaten sowie der EU ratifiziert. Nachdem die Bundesversammlung am 13. Dezember 2013 den Beitritt der Schweiz zur UNO-BRK bejaht hatte, unterzeichnete der Bundesrat am 9. April 2014 die Beitrittsurkunde. Diese wurde von Nationalrat Christian Lohr sowie dem Präsidenten des Gleichstellungsrates Égalité Handicap, Pierre Margot-Cattin, nach New York überbracht. Danach erfolgte die Ratifizierung beim Sitz der Vereinten Nationen.

In Ergänzung zum bestehenden Schweizer Behindertenrecht wird die Konvention dazu beitragen, die zahlreichen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu beseitigen, welche die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung immer noch stark beeinträchtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen hatten sich für die Ratifizierung stark engagiert. Sie freuen sich über diesen wichtigen Schritt und werden sich für die Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebensbereichen konsequent einsetzen. Die Fachstelle der Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe

Égalité Handicap prüft zurzeit bereits, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Schweiz den Anforderungen der UNO-BRK entspricht.

Medienmitteilung von Égalité Handicap

+++

## Dies & Das

### Wieder ein voller Erfolg – Demo am 5. Mai 2014

Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Verena Bentele fordert zum diesjährigen Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung die konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Und das beinhaltet auch das Recht auf politische Teilhabe. „Auch Menschen, die unter gerichtlicher Totalbetreuung stehen, haben das uneingeschränkte Recht, sich aktiv und passiv an Wahlen gleichberechtigt zu beteiligen“, so die Behindertenbeauftragte auf der Veranstaltung zum Europäischen Protesttag vor dem Bundeskanzleramt. In europäischen Nachbarstaaten, wie Österreich, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und anderen, gilt bereits ein uneingeschränktes Wahlrecht, da darf Deutschland nicht nachstehen.

Menschen mit Behinderung müssten außerdem unabhängig von ihrem Vermögen und Einkommen ein Anrecht auf Assistenzleistungen haben, erklärt die Beauftragte. Laut der Beauftragten könne es nicht sein, dass ein Mensch mit Behinderung nicht

mehr als 2.600 Euro ansparen darf. Bentele spricht sich für einen kompletten Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenze aus. Auch Menschen mit Behinderung haben das Recht, für die Ausbildung ihrer Kinder oder ein Auto zu sparen. Daneben muss ein umfassender Anspruch auf Assistenzleistungen gewährt werden vom Kindergarten bis zur Assistenz von Eltern mit Behinderung.

Verena Benteles Statement zum Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist klar: „Ich möchte eine inklusive Gesellschaft befördern, in der Unterstützungsleistungen sich daran orientieren, die Menschen zusammenzubringen. Das heißt, das Prinzip Inklusion soll handlungsleitend sein.“ Nur so könne laut Verena Bentele ein gleichberechtigtes Leben realisiert werden.

PM vom 5. Mai 2014

+++

Die Protestveranstaltung der Vereine „Daheim statt Heim“, Berliner Behindertenverband und Sozialverband Deutschland am 05. Mai 2014 in Berlin wurde zum Höhepunkt von bundesweit mehr als 400 Veranstaltungen im Rahmen des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Sie stand unter dem Motto: „Ohne Bundesteilhabegesetz keine Inklusion“. Rund 1500 Menschen mit Behinderung demonstrierten für ein Bundesteilhabegesetz und marschierten vom Bundeskanzleramt zum Brandenburger Tor. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, sowie die behindertenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen nahmen an der Veranstaltung aktiv teil. Auch am Nachmittag waren viele Mitglieder der Bundesinitiative Daheim statt Heim zum Jahresempfang der Behindertenbeauftragten eingeladen.

Die Auftaktkundgebung am Bundeskanzleramt wurde von Silvia Schmidt, Vorsitzende der Bundesinitiative Daheim statt Heim, eingeleitet. Daraufhin hielt die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ein Grußwort. Ebenso konnten Vertreter der behindertenpolitischen Verbände und Vereine - wie Ursula Engelen-Kefer (SoVD), Ottmar Miles-Paul und Andreas Vega (ISL), Dominik Peter (BBV), Jens Merkel (ForseA) und viele mehr – zum Bundesteilhabegesetz und zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ihre Positionen darstellen.

Die Behindertenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen Kerstin Tack, MdB (SPD), Uwe Schummer, MdB (CDU/CSU), Markus Kurth (B90/Grüne; stellvertretend für Corinna Rüffer, MdB) sowie Katrin Werner, MdB (DIE LINKEN) nahmen an der Abschlusskundgebung vor dem Brandenburger Tor teil und diskutierten über das von der Bundesregierung für 2016 geplante Bundesteilhabegesetz. Dabei wurde die Forderung der Menschen mit Behinderung für ein „Recht auf Sparen und Altersversorgung“ explizit zur Sprache gebracht. Im Anschluss an die Kundgebung feierte die Aktion Mensch ihr 50jähriges Jubiläum. Auf der Veranstaltung waren die behindertenpolitischen Organisationen mit Informationsständen vertreten.

Auch in diesem Jahr konnte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Stattdessen wurde ein Grußwort verlesen. Silvia Schmidt bezeichnete es als Skandal und Respektlosigkeit, dass das Bundeskanzleramt das Jahresgrußwort verwendet und lediglich das Datum des Anschreibens verändert hatte. In dem Schreiben erklärt Dr. Angela Merkel, dass ihr „der Meinungs-austausch mit Menschen mit Behinderungen sehr wichtig“ sei. Bisher hatte die Kanzlerin an keiner Veranstaltung der Selbsthilfe behinderter Menschen teilgenommen, machte aber in ihrem Schreiben deutlich, sie stünde im ständigen Dialog mit Behindertenver-

bänden und versuche die Forderungen der Menschen mit Behinderungen im nationalen Aktionsplan umzusetzen. Die Demonstranten fühlten sich durch das Anschreiben darin bestätigt, dass die Bundeskanzlerin kein wirkliches Interesse an den Belangen von Menschen mit Behinderung hat.

Während der gesamten Veranstaltung wurden Unterschriften „Für ein Bundesteilhabegesetz – jetzt!“ gesammelt. Bis Ende Mai sollen diese noch in den Geschäftsstellen der Veranstalter ausliegen und dann an die Bundesregierung übergeben werden. Damit soll erreicht werden, dass die Politik schnellstmöglich das Bundesteilhabegesetz auf ihren Aktionsplan setzt und es nicht in die nächste Legislaturperiode verschiebt. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, MdB erklärte beim Jahresempfang der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, dass sie durchaus handeln möchte und gar erschrocken über die Rückstände im behindertenpolitischen Bereich sei. Inklusion sei noch lange nicht umgesetzt. Sie wolle diesen Inklusions-Prozess vorantreiben. Konkret möchte sie bis 2016 das Bundesteilhabegesetz beschließen.

### Protest, wo es weh tut - Eingang am Neuköllner Rathaus blockiert



Protest in Neukölln – da, wo es weh tut. Das ist die Überschrift eines Berichts, den kobinet von der Blockade-Aktion am Rathaus des Bezirks Neukölln von Berlin erhielt. Die Info über den Protest des Berliner Bündnisses für ein selbstbestimmtes Leben machte auch auf der Veranstaltung am Brandenburger Tor die Runde, wo die Aktion in Gesprächen des Berliner kobinet-Korrespondenten mit Betroffenen lebhaft begrüßt wurde: Während am heutigen europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am Brandenburger Tor eine bundesweite Kundgebung mit Sprechern der Bundestagsfraktionen und Redebeiträgen der großen Verbände

stattfind, mussten einige schwerbehinderte Berliner da, wo es weh tut, protestieren – in Neukölln. Das Bündnis für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen hatte etwa 20 Menschen im Rollstuhl und noch einmal soviel Unterstützer zusammengerufen, die den Eingang zum Rathaus Neukölln blockierten. Sie wollten den Sozialstadtrat und die Amtsleitung zur Rede stellen. Denn wer in Neukölln auf umfangreiche Unterstützung angewiesen ist und zu deren Finanzierung Sozialhilfe beantragt, hat dort schlechte Karten.

Der Sozialstadtrat Bernd Sczepanski war vor Ort und kam mit dem Gruppenleiter des Sozialamtes Novak zu den Protestierenden. Er reagierte kooperativ und machte es möglich, in einem Saal des Rathauses in der großen Runde der Blockierer über eine Stunde sich einzelne Fälle von Anwesenden schildern zu lassen und zu diskutieren. Die Protestierenden forderten eine Zusage, sich in der Runde der Betroffenen bald wieder zu treffen und zu sehen, welche konkreten Fortschritte erzielt wurden. Mitte Juni soll es dieses Gespräch geben.

kobinet-nachrichten vom 5. Mai 2014

+++

## Bundesteilhabegesetz

Unter dem Motto "5 Jahre UN-BRK - höchste Zeit für ein Bundesteilhabegesetz" werben behinderte Menschen zum fünften Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland mit einer Postkarten- und Briefaktion an Bundestagsabgeordnete für die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes.

"Seit 5 Jahren gilt die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Um ihre Vorgaben zu verwirklichen, brauchen wir ein Bundesteilhabegesetz, mit dem personenzentrierte, bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden. Außerdem sind Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen und Heimen zu fördern. Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen. Ihre Meinung interessiert uns", heißt es auf der Postkarte, die bei der Veranstaltung zum fünfjährigen Bestehen der UN-Behindertenrechtskonvention im Kleisthaus in Berlin verbreitet wurde.

Ziel der Aktion ist es, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages deutlich zu machen, wie wichtig ein Bundesteilhabegesetz für behinderte Menschen ist und sie mit den damit verbundenen Forderungen zu konfrontieren. Zu der Aktion aufgerufen hat das von verschiedenen Behindertenverbänden getragene Bündnis für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe. Die Aktion wird im Rahmen des von der Aktion Mensch geförderten und vom NETZWERK ARTIKEL 3 beantragten Projektes "Empowerment zur sozialen Teilhabe" unterstützt. "Wir hoffen, dass wir mit dieser Aktion behinderte Menschen dazu ermutigen können, sich an ihre Bundestagsabgeordneten aus ihrer Region bzw. an die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zu wenden.

kobinet-nachrichten vom 17. März 2014



## Kernpunkte für ein Bundesteilhabegesetz

Mit dem im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und CSU versprochenen Bundesteilhabegesetz müssen die gesetzlichen Regelungen endlich an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Insbesondere fordern wir:

- **Behinderte Menschen, ihre PartnerInnen und Angehörigen dürfen nicht länger arm gemacht werden.** Wer als behinderter Mensch auf Leistungen aus der Sozialhilfe angewiesen ist, darf im Regelfall über kein höheres Vermögen als 2.600 Euro und deren PartnerInnen nur über 614 Euro verfügen. Beide müssen zudem häufig einen Teil ihres Einkommens abgeben. **Die Unterstützung muss aus der Sozialhilfe herausgelöst und im Sozialgesetzbuch IX einkommens- und vermögensunabhängig verankert werden.**

- **Mit einem offenen Leistungskatalog ist ein umfassender Anspruch auf Leistungen zügig sicher zu stellen. Die Persönliche Unterstützung und Assistenz muss als umfassender Anspruch bedarfsdeckend und bundeseinheitlich im Bundesteilhabegesetz verankert werden:** Zur gleichberechtigten Teilhabe ist Assistenz im Kindergarten, in der Schule sowie bei der Ausbildung, im Studium und am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Kommunikation, Mobilität und im Urlaub sowie die Unterstützung und Assistenz behinderter Eltern.

- **Bundesteilhabegeld als Nachteilsausgleich:** Ein bedarfsdeckender Nachteilsausgleich in Form eines Bundesteilhabegeldes für behinderte Menschen muss im Bundesteilhabegesetz geschaffen werden. Das Teilhabegeld darf nicht auf das Einkommen und Vermögen angerechnet werden und muss die Nachteile unterschiedlicher Behindertengruppen ausgleichen. Die Bestimmungen auf Landesebene für blinde, gehörlose und taubblinde Menschen müssen durch ein Bundesteilhabegeld einheitlich und ohne Verschlechterungen geregelt werden.

- **Vorfahrt für die Inklusion:** Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen sind von Anfang an inklusiv auszugestalten. Hilfen für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche müssen inklusiv und aus einer Hand erfolgen. Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen bzw. zu Tagesförderstätten müssen ermöglicht, ein Leben Daheim statt im Heim mitten in der Gemeinde muss gefördert werden. Die Nutzung persönlicher Budgets ist zu unterstützen und die Inklusion ermöglichende Wahlmöglichkeiten müssen sichergestellt werden. Durch die Trennung von existenzsichernden und Unterstützungsleistungen im stationären Bereich und die Streichung des Kostenvorbehalts für ambulante Leistungen, sind Barrieren auf dem Weg aus Sondereinrichtungen für behinderte Menschen zu beseitigen.

- **Barrierefreie Informationen und unabhängige Beratung:** Um die Teilhabe behinderter Menschen zu fördern, bedarf es einer unabhängigen, an den Interessen behinderter Menschen ausgerichteten, Beratung und barrierefreier Informationen über rechtliche Möglichkeiten, wie in Leichter Sprache und in Formaten, die für sinnesbehinderte Menschen barrierefrei zugänglich sind.

- **Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände:** Getreu dem im Koalitionsvertrag verankerten Motto „Nichts über uns ohne uns,“ müssen behinderte ExpertInnen und Verbände behinderter Menschen bei der Entwicklung des Gesetzes von Anfang an effektiv mit einbezogen werden.

## Rostock: Teilhabe- und Pflegereform gehören zusammen!

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern haben sich bei ihrem Treffen in Rostock dafür ausgesprochen, die geplante Teilhabereform für Menschen mit Behinderungen und die anstehende Pflegereform zeitlich und inhaltlich zu einem Gesamtkonzept zu verbinden. In ihrer Rostocker Erklärung mit dem Titel „Teilhabe und Pflegereform gehören zusammen!“ fordern sie, das Recht auf Teilhabe und unabhängige Lebensführung auch bei Pflegebedürftigkeit zu sichern. Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss auch im Pflegefall gesichert sein. So muss bei der anstehenden Pflegereform die einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung von Pflegeleistungen zwingend diskutiert werden.“

Matthias Crone, Bürgerbeauftragter von Mecklenburg-Vorpommern und dort auch zuständig für die Belange von Menschen mit Behinderungen: „Auch die Pflege muss der Teilhabe der Menschen am Leben in der Gemeinschaft dienen. Das muss schnell durch einen neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit geklärt werden. Der jetzige Begriff des Gesetzes, wer als pflegebedürftig gilt und welche Hilfe gewährt wird, ist überholt. Pflege ist mehr als waschen und ernähren.“

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder treffen sich halbjährlich zu Arbeitstagen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Im Rahmen der Treffen werden insbesondere auch die legislativen Vorhaben der Bundesregierung aus Sicht der Betroffenenvertreter kritisch und konstruktiv begleitet, um Impulse zu Problemlösungen zu geben. Diesmal war der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gastgeber. Den Wortlaut der Rostocker Erklärung finden Sie nachstehend:

### **Rostocker Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern: Teilhabe und Pflegereform gehören zusammen!**

#### **Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode**

Die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als verbindliches Menschenrecht verankert worden. Die Reformvorhaben für das Teilhaberecht, die Eingliederungshilfe und die Pflegeversicherung müssen im Licht dieser Konvention angelegt und vollzogen werden.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen erfüllen nur bedingt die grund- und menschenrechtlichen Anforderungen zu unabhängiger Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK). Teilhabe- und Pflegereform müssen von den Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen her gedacht werden. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern fordern für diese Reformen:

□ **Der Mensch im Mittelpunkt:** Das Recht auf Teilhabe und unabhängige Lebensführung gilt auch bei Pflegebedürftigkeit. Das verlangt einen Wandel von Teilhabe, Pflege und Betreuung. Teilhabe- und Pflegeleistungen dürfen nicht einrichtungszentrierte Leistungen sein. Sie müssen sich auf die Person und ihren individuellen Be

darf richten. Nicht etwa das Wohn- und Pflegeheim soll den Bedarf vorgeben, sondern selbstbestimmt die Menschen mit Behinderungen. Der persönliche Bedarf ist trägerübergreifend in einem gesetzlich geregelten bundeseinheitlichen Verfahren zu ermitteln.

□ **Teilhabe- und Pflegereform verbinden:** Menschen mit Behinderungen können auch pflegebedürftig sein, wie pflegebedürftige Menschen in der Regel auch - häufig sogar schwer - behindert sind. Die Reform des Teilhaberechts muss aber alle behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe ganzheitlich abdecken. Die Trennung zwischen Eingliederungshilfebedarf und Pflegebedarf ist zu überwinden. Auch Pflege muss sich auf Teilhabe ausrichten und ihr dienen. Das kann nur gelingen, wenn Teilhabe- und Pflegereform zeitlich und durch ein Gesamtkonzept inhaltlich verbunden werden. Das muss noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

**Umfassendes und abschließendes Teilhaberecht außerhalb der Sozialhilfe:** Menschen mit Behinderungen sollen Leistungen außerhalb des Sozialhilferechts erhalten – auch bei hohem Pflegebedarf. Menschen mit Behinderungen dürfen für ihren Pflege- und Teilhabebedarf nicht weiter auf die Fürsorge als letzte Stufe der sozialen Sicherung angewiesen sein. Sämtliche behinderungsbedingten Leistungen – auch die zur Pflege – müssen umfassend, abschließend und zusammengefasst getragen werden.

□ **Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen:** Für Menschen mit Behinderungen, die auf Eingliederungshilfe beziehungsweise auf künftige Teilhabeleistungen oder ergänzende Leistungen wie die Hilfe zur Pflege zur gesellschaftlichen Teilhabe angewiesen sind, müssen diese Leistungen ohne Anrechnung des eigenen Einkommens und Vermögens erbracht werden. Sonst wird sich die Lebenssituation der auf Teilhabeleistungen angewiesenen Menschen mit Behinderungen nicht verbessern.

□ **Pflegeversicherungsleistungen voll in das persönliche Budget aufnehmen:** Zur vollständigen Einbeziehung der Leistungen der Pflegeversicherung in das trägerübergreifende persönliche Budget gehört auch, Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht mehr als Gutscheine zu gewähren, sondern als gleichwertiges Teilbudget - wie bei allen anderen Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen auch. So werden Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen gestärkt.

□ **Wahlrecht ermöglichen:** Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt in der Sozialhilfe derzeit nur eingeschränkt. Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen ambulanten und stationären Teilhabeleistungen auf der Basis des im SGB IX geregelten Wunschrechts muss auch für die ambulanten und stationären Pflegeversicherungsleistungen wirksam werden. Dazu sind die ambulanten und stationären Pflegeversicherungsleistungen anzugleichen.

□ **Volle Pflegeleistung in stationären Einrichtungen:** Menschen mit Behinderungen müssen in stationären Einrichtungen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen. Der begrenzte Pauschbetrag ist abzuschaffen.

□ **Neuen Begriff für Pflegebedürftigkeit und neues Begutachtungssystem zügig einführen:** Wir brauchen einen neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit, der stärker auf Teilhabe ausgerichtet ist. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll sich an den Kriterien der Internationalen Klassifikation (ICF) der WHO orientieren. Entsprechend müssen die Begutachtungssysteme umgehend angepasst werden.

□ **Beratungsangebot umbauen und stärken:** Das Beratungsangebot aus Pflegeberatung, Pflegestützpunkten und Gemeinsamen Servicestellen ist wohnortnah zusammenzufassen und mit Kompetenzen und Ressourcen zu stärken. Das sollte sozialrechtsübergreifend im Ersten Teil des Sozialgesetzbuches geregelt werden. Es soll Bestandteil der kommunalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein - wie zum Beispiel in der kommunalen Teilhabeplanung und in den Aktionsplänen.

□ **Wohnen im Quartier und nicht in der stationären Großeinrichtung:** Aus wirtschaftlichem Interesse werden neue Pflegeeinrichtungen gebaut, die zu Überkapazitäten an stationären Pflegeplätzen führen. Hier besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen mit Teilhabe- und Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen gedrängt und aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen werden.

Wir wollen die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen mitten im Quartier in einem inklusiven Sozialraum. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Unterstützungsdienste und persönliche Assistenz gemeindenah erbracht werden und Menschen mit Behinderungen nicht gezwungen werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben.

PM vom 23. Mai 2014

## Neue Bücher

**Gudrun Wansing / Manuela Westphal (Hg.): Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Wiesbaden, Springer Verlag 2014, ISBN 978-3-531-19401-1, 353 S. 39,99 Euro**

Auf ein solches Buch habe ich lange gewartet! Zum ersten Mal wird hier eine interdisziplinär angelegte Zusammenschau von "Behinderung" und "Migration" vorgenommen und das - wohlgemerkt - unter dem Aspekt der Intersektionalität. Da der Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention nicht fehlt und auch das Konzept des "Ableism" auftaucht, macht den Titel aktuell. Kleiner Wermutstropfen: Leicht zu lesen ist das alles nicht, ein klassisches Fachbuch für den, sagen wir mal, universitären Gebrauch, aus der "Feder" von Fachleuten.

Die Leserschaft kann hier zu einem Sammelband greifen, der aus dem Austausch der Fachgebiete "Behinderung und Inklusion" (Gudrun Wansing) und "Sozialisation mit Schwerpunkt Migration und interkulturelle Bildung" am Institut für Sozialwesen der Universität Kassel entstanden ist. Das Buch gliedert sich in insgesamt fünf Abschnitte: Die Beiträge im ersten Teil zeigen verschiedene konzeptionelle und theoretische Zugänge zu Behinderung und Migration im Kontext von Inklusion, Diversität und Intersektionalität auf. Im zweiten Teil geht es um die Lebenssituation unter den Aspekten des Lebenslagenansatzes und der Sozialraumorientierung. Der dritte Teil

beleuchtet die Situation von Schüler\_innen sowie von Chancen und Risiken der schulischen Bildung. Der Zugang zu beruflicher Bildung und dem Arbeitsmarkt ist Thema des vierten Teils, in dem auch die berufliche und medizinische Rehabilitation abgehandelt wird. Im fünften und letzten Teil geht es um das Zusammenwirken mit "Geschlecht" unter dem Aspekt von Anti-Diskriminierung. Einen schönen Abschluss bilden dabei die Alltagserfahrungen, die aus der Sicht der selbst Betroffenen und Wissenschaftler\_innen, verfasst sind. Mein Fazit: Ein Muss für alle, die an dieser Schnittstell tätig sind!

HGH

+++

## Anwaltsservice

### Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pfleregerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: [info@westphal-kallaene.de](mailto:info@westphal-kallaene.de) (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: [j.ahrend@rain-ahrend.de](mailto:j.ahrend@rain-ahrend.de) , [www.rain-ahrend.de](http://www.rain-ahrend.de) (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: [RA@sozialrecht-galda.de](mailto:RA@sozialrecht-galda.de), [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36043** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de)

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430 E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de) , [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com) [www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 23. Oktober 2013)

## Voll- und Fördermitglieder

**Arnade** Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle** fib e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Schulze** Anette, Bielefeld - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bremen - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband** Deutschland Berlin, **Ragnar Hoenig** - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer** Barbara, Jena – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weigert**, Thomas G., Kolbermoor - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 8. Mai 2014)